



Einwohnergemeinde Böckten

Verwaltungs- und Organisationsreglement

vom 09. Dezember 1996

genehmigt von der Volks- und Sanitätsdirektion BL
vom 27. Januar 1997

In Kraft ab 01. Januar 1997

mit den Änderungen vom 01. Dezember 2003

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Böckten

Vom 09. Dezember 1996

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Böckten gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Gem.G), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 Gem.G)

- 1 Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen.
- 2 Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge (§ 56 Satz 2 Gem.G)

Die Gemeinderats-Anträge werden im Einladungsschreiben bekanntgegeben.

§ 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

- 1 Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.
- 2 Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Spezielle Unterlagen können nach Ermessen des Gemeinderates an alle Haushaltungen versandt werden.

§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden durch öffentlichen Anschlag bekanntgemacht.

B. Gemeindebehörden

§ 5 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 Gem.G)

1 In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

- a. Gemeinderat
- b. Nicht ständige Kommissionen

2 In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt:

- a. Kindergarten- und Primarschulrat
- b. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- c. Sozialhilfebehörde

C. Rechnungswesen

§ 6 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 Gem.G)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a. Kindergarten- und Primarschulrat für die Anschaffung von Schulmobiliar und Schulmaterial
- b. Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge

§ 7 Weitere separate Rechnungskreise (§ 165 Absatz 2 GemG)

Es bestehen folgende Rechnungskreise:

- a. Gemeinschaftsantennenanlage

D. Gebühren

§ 8 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für Verwaltungshandlungen.

§ 9 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. Bussen

§ 10 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 Gem.G)

- 1 Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- 2 Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.
- 3 Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

F. Bürgergemeinde

§ 11 Behörde und Verwaltung

- 1 Die Einwohnergemeinde ist damit einverstanden, dass die Bürgergemeinde den Gemeinderat als verwaltende und vollziehende Behörde einsetzt. (§ 144 Absatz 3 Gem.G)
- 2 Die Einwohnergemeinde ist damit einverstanden, dass die Bürgergemeinde den Gemeindeschreiber und den Gemeindegassier mit der Schrift beziehungsweise Rechnungsführung in der Bürgergemeinde betraut. (§§ 108 Absatz 3 und 109 Absatz 3 GemG)
- 3 Sofern es die Bürgergemeinde verlangt, amtet die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission auch in der Bürgergemeinde. (§ 148 Absätze 1 + 2 GemG)

G. Schlussbestimmungen

§ 12 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.
- 2 Es tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 09. Dezember 1996

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am: 27. Januar 1997

Mit den Änderungen vom 01. Dezember 2003

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 01. Dezember 2003 unter Traktandum 11.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Ueli Althaus

Cornelia Soder

Änderungen der § 5 und 6 von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 25. Mai 2004 genehmigt.

Diese Änderungen treten nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.